

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 - Bewirtschafter

1.1 Haushaltsmittel

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel mit Hilfe der Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

1.2 Letzter Anordnungs- und Zahlungstag

(1) Letzter **Anordnungstag** für das Haushaltsjahr 2022 ist grundsätzlich der **29. Dezember 2022**. Die Ausführung erfolgt am letzten **HKR- Zahlungstag des Jahres, am 30. Dezember 2022**. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 72 Absatz 3 BHO nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2022 fällig waren.

(2) Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023 dürfen nur in den Fällen des § 72 Absatz 4 BHO im Haushaltsjahr 2022 angenommen oder geleistet werden.

(3) Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten (§ 72 Absatz 5 BHO) werden nur für das Haushaltsjahr 2022 gebucht, wenn sie bis zum 29. Dezember 2022 bei den Dienstorten der Bundeskasse eingehen oder von diesen geleistet werden.

(4) Zahlungen mit Fälligkeit 31. Dezember 2022 (Eingang bis spätestens 30. Dezember 2022) werden am 2. Januar 2023 ausgeführt. Eine genaue Übersicht der einzelnen Zahlungstermine für die unterschiedlichen Zahlungsarten ist in den HKR-Dokumentationen unter HKR-Zentralsystem-Dokumentationen in der Datei „Hinweis letzter Zahlungstag des HHJ 2022“ zu finden.

(5) Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023 werden ab dem 21. Dezember 2022 ausgeführt.

1.3 Beleg hafte Kassenanordnungen (Papierbelege)

(1) **Normalfall:**

Beleg hafte Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2022 sind der Bundeskasse spätestens bis zum 6. Dezember 2022 (Eingang bei der Bundeskasse) zu übermitteln. Nur bei Einhaltung dieses Termins ist die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2022 gewährleistet. Mit dem in der Auszahlungsanordnung anzugebenden Fälligkeitsdatum kann der Bewirtschafter den Tag der Ausführung der Zahlung bis zu dem in Nr. 1.2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veranlassen.

(2) **Fälle im Zeitraum 7. Dezember bis zum letzten Anordnungstag, 29. Dezember 2022:**

Zahlungsverpflichtungen, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin noch für das Haushaltsjahr 2022 entstehen, können nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse noch bis zum 29. Dezember 2022 (letzter Anordnungstag) angeordnet werden. Absatz 4 ist zu beachten.

(3) **Fälle von Ausnahmen nach dem letzten Anordnungstag (ab dem 30. Dezember 2022):**

Nach dem letzten Anordnungstag können **Annahmen und Auszahlungen** für das Haushaltsjahr 2022 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum 6. Januar 2023 angeordnet werden. Voraussetzung für die Verarbeitung von Anordnungen in diesem Zeitraum ist die Absprache mit der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse bis zum 30. Dezember 2022. Danach (ab 2. Januar 2023) ist bis zum 6. Januar 2023 zusätzlich die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Referat II A 2, erforderlich (Jahresabschluss.IIA2@bmf.bund.de). Über die Absprachen ist der Anordnung ein Vermerk (Mindestinhalt: Name des Bewirtschafter, Bewirtschafternummer, Haushaltstitel, Summe, Begründung, Zustimmung des BMF) beizufügen. Für **andere** Anordnungen gilt der 11. Januar 2023.

(4) Papier hafte Anordnungen sind, sofern sie noch für das Haushaltsjahr 2022 gebucht werden sollen, für **Annahmen und Auszahlungen** im Zeitraum vom 20. Dezember 2022 bis

zum 6. Januar 2023 und für **andere Anordnungen** bis zum 11. Januar 2023 nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **vorab per Fax** zu übermitteln. Die Originale der Anordnungen sind unverzüglich und zur Vermeidung von Doppelbuchungen mit dem Zusatz „bereits als Kopie verarbeitet“ nachzureichen.

1.4 Anordnungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z sowie eAnordnungen

(1) Letzter Tag für die **Anordnung** von Auszahlungen und Einzahlungsverrechnungen über die Schnittstelle F13z und von **Annahmen und Auszahlungen**, deren Aufhebung sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsüberwachungsverfahrens über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 29. Dezember 2022. Die Ausführung der Auszahlungen erfolgt gem. Nr. 1.2. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Letzter Tag für die **Anordnungen** von Festlegungen, Verpflichtungen und von Umbuchungen bzw. deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 11. Januar 2023. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Für Dateisendungen mit eAnordnungen aus der HKRweb-Rechnungsbearbeitung (über die Schnittstelle F15z) ist der 29. Dezember 2022 (bis 15:00 Uhr) der letzte Sendungs- bzw. Übermittlungszeitpunkt (HKR-Buchungstag 02. Januar 2023). Danach werden Dateisendungen zum Haushaltsjahr 2022 systemseitig nicht mehr zugelassen.

1.5 F05-Dialogerfassung

Für Teilnehmer an der **F05-Dialogerfassung** ist der 30. Dezember 2022 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 02. Januar 2023). Alle Belege in der F05-Dialogerfassung, die bis zum Ende dieses Tages nicht den Status „T“ (=Sammelanordnung wurde bestätigt, Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet.

1.6 ZÜV-Dialog / ZAUF

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV-Dialog) ist der 30. Dezember 2022 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2022). Bei beleghaften Anordnungen sind die Regelungen der Nrn. 1.1 und 1.2 zu beachten. Einzahlungen und Anordnungen im ZÜV-Dialog werden immer periodengerecht gebucht. Dies bedeutet, dass eine Einzahlung, die im Jahr 2023 erfolgt, nicht für das Haushaltsjahr 2022 gebucht werden kann. Die Annahme einer im Jahr 2022 auf ein Personenkonto erfolgten Einzahlung kann nicht im Jahr 2023 für das Haushaltsjahr 2022 angeordnet werden. Die Regelungen gelten für das Verfahren ZAUF analog.

1.7 Sonstige Buchungen

(1) Sonstige Buchungen (Festlegungen, Verpflichtungen, Umbuchungen) in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens sind **unverzüglich** anzuweisen. Letztmöglicher Erfassungstag ist der 11. Januar 2023 (HKR-Buchungstag 12. Januar 2023).

(2) Letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen (VSL 29981) ist unabhängig vom Anordnungsweg (Dialogeingabe oder über Schnittstelle F15z) der 10. Januar 2023 (HKR-Buchungstag 11. Januar 2023).

(3) Der letzte Erfassungstag für **Dispositionsbelege** (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) **zum Zwecke der Rechnungslegung** wird nur in den Dialogsystemen des HKR-Verfahrens rechtzeitig bekannt gegeben.

1.8 Aufteilung der Gemeinschaftssteuern

Zu der Sicherstellung der periodengerechten Abrechnung der Steueranteile mit den Ländern (z. B. EUST) für den Monat Dezember 2022 wird für das Bundeszentralamt für Steuern der 9. Januar 2023 als letztmöglicher Erfassungstag festgelegt. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 4 gelten entsprechend.

1.9 Abrufverfahren

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der Abrufrichtlinie und den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2022 möglich. Die **Auszahlungsbelege** müssen den zuständigen Bundeskassen **spätestens am 29. Dezember 2022 um 12:00 Uhr** vorliegen. Die Regelungen der Nr. 1.3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Vorlage von F35 und F35 A.

1.10 Verfahren Darlehen

(1) Letzter Buchungstag für die im automatisierten Verfahren Darlehen geführten **Personen- und Vermögenskonten** ist in der Regel der **03. Januar 2023** (HKR-Buchungstag 04. Januar 2023). Für Bewirtschafter mit gesonderten Regelungen (bestehende Erlasse des BMF) kann im Verfahren Darlehen bis zum 05. Januar 2023 (HKR-Buchungstag 06. Januar 2023) gebucht werden. Korrekturen zu den Stammdaten können bis spätestens 16. Dezember 2022 bei der Bundeskasse Dienstort Halle beleghaft gebucht werden.

(2) Für beleg hafte Kassenanordnungen (Papierbelege) gelten Nr. 1.3 Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F15z gelten Nr. 1.4 Absätze 1 und 2 jeweils letzter Satz entsprechend.

1.11 Sondervermögen

Für Zahlungen im Rahmen der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“, „Aufbauhilfefonds 2021“, des „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“, des „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, des „Kommunalinvestitionsförderfonds (KInvFG)“, des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ sowie ggf. für das Sondervermögen der Bundeswehr ergehen gesonderte Fristen. Nach dem z.B. in den HKR Nachrichten veröffentlichten Termin sind keine Zahlungen mehr möglich.

1.12 Selbstbewirtschaftungsmittel (SB-Mittel)

Für die Ermittlung der Ist-Ergebnisse zum Kreditfinanzierungsplan ist die Höhe des Mittelabflusses in den Selbstbewirtschaftungsbereich zu erfassen. Gemäß Nr. 6.7 des Rundschreibens zur Haushaltsführung 2022 vom 22. Juni 2022 (II A 2 – H 1200/21/10062:002) sind Auszahlungen auf Selbstbewirtschaftungskonten daher entsprechend zu kennzeichnen. Das Verfahren ist in Anlage 4 des Haushaltsführungsrundschreibens und in Anlage 2 der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) erläutert. Zum Jahresabschluss 2022 ist wiederum eine Meldung der Mittelabflüsse in den SB-Bereich erforderlich (vgl. Zentrales Finanzwesen des Bundes (ZFB), jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung; Schreiben des BMF vom 26. Mai 2016 (II A 2 - H 2202/16/10003)). Die Meldung ist elektronisch (Excel-Tabelle, nicht als PDF) nach beigefügtem Muster (Anlage SB) pro Titel bis zum 12. Januar 2023 an das BMF, Jahresabschluss.IIA2@bmf.bund.de, zu übersenden.

2. Zahlstellen und Geldstellen

2.1 Zollzahlstellen

(1) Die bei den **Zollzahlstellen** im automatisierten Verfahren geführten Vorbücher zu den Büchern der Bundeskassen werden bis zum 5. **Januar 2023 offengehalten**, damit alle im Haushaltsjahr 2022 geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen abgerechnet werden können. Bei unbaren Zahlungen ist der Kontoauszug für den letzten Arbeitstag des abgelaufenen Haushaltsjahres maßgebend. Es ist sicherzustellen, dass alle Belege und Zahlungsmittel zu Abführungen der Geldstellen sowie der Annahmebeamtinnen und -beamten aus dem Haushaltsjahr 2022 bis zum 3. Januar 2023 der Zollzahlstelle vorliegen; notfalls ist eine unmittelbare Übergabe vorzusehen. Zum 5. Januar 2023 fertigt die Zollzahlstelle einen Jahresabschluss zur Abrechnung mit der Bundeskasse.

(2) Zum Jahresabschluss der Zollzahlstelle gehörende Unterlagen der **Nebenzollzahlstellen** sind der Zollzahlstelle unverzüglich vorzulegen.

(3) Bis zum 5. Januar 2023 buchen die Zollzahlstellen im automatisierten Verfahren **parallel** für das alte und das neue Haushaltsjahr. Die Tagesabschlüsse werden getrennt nach Haushaltsjahren gefertigt. Die Tagesabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 können über die Schnittstelle F15z bis zum 5. Januar 2023 übermittelt werden.

(4) **Verwahrungen und Vorschüsse** nach Nr. 6 und Nr. 8 der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) sind im alten Haushaltsjahr abzuwickeln. Zum Jahresabschluss erstellt die Zollzahlstelle eine Nachweisung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse; die Nachweisung ist dem zuständigen Prüfungsamt auf Anforderung zu übersenden.

2.2 Übrige Zahlstellen

Die übrigen Zahlstellen haben die letzten Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 so frühzeitig zu fertigen, dass die Abrechnungsnachweisungen Z01 **spätestens am 6. Dezember 2022** bei den Bundeskassen eingehen.

Im Übrigen gelten die Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB).

2.3 Geldstellen

Für die Ablieferung von Geldstellenabrechnungen gelten die Regelungen der Nr. 2.2 sowie Nr. 1.3 Abs. 2-4 entsprechend.

3. Jahresabschlussarbeiten

3.1 Übernahme von Salden

(1) Die Übernahme von Salden in das Haushaltsjahr 2023 setzt voraus, dass die TV-Konten der untersten Ebene im Haushaltsjahr 2023 vorhanden und aktiv sind. Dies wird durch die automatische Konteneröffnung und Kontenübernahme sichergestellt, bei der alle Konten,

deren Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr enthalten ist, in das Haushaltsjahr 2023 übergeleitet werden. Vom Bewirtschafter zwischen Kontenübernahme und Jahresabschluss vorgenommene Änderungen in den Kontenstrukturen des Haushaltsjahres 2022 werden im Haushaltsjahr 2023 so weit wie möglich berücksichtigt. Die Übernahmen werden in den turnusmäßig im Haushaltsjahr 2023 erzeugten Listen und Kontoauszügen nachgewiesen. Ist eine vorgesehene Übernahme nicht möglich, wird jeweils ein Fehlerhinweis an den Bewirtschafter gegeben. Der **Bewirtschafter muss** alle Fehlerhinweise überprüfen und erforderliche Nachbuchungen veranlassen.

(2) Bei **haushaltsplanbedingten Änderungen**, die dem ZFB - HKR-Systempflege - spätestens bis zum 15. November 2022 mitgeteilt werden, kann bei der Eröffnung der Konten im neuen Haushaltsjahr ggf. eine maschinelle Unterstützung erfolgen. Bis zum 6. Dezember 2022 mitgeteilte Änderungen können eventuell im Jahresabschlusslauf berücksichtigt werden. In allen Fällen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen HKR-Verfahrensbeauftragten an den Dienstorten der Bundeskasse erforderlich.

3.1.1 Summarische und einzelne Übertragungen

(1) Soweit außerhalb des ZÜV offene Annahmeanordnungen zu Einnahme- bzw. Ausgabeposteln der Bereiche Wohnungsbauprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegsopferversorgung, Bundeserziehungsgeld, Bundesnetzagentur (Veröffentlichung und Dokumentation) sowie zu Buchungsstellen der Anlage E zu Kapitel 1004 vorliegen, werden diese unter Berücksichtigung von Teileinzahlungen summarisch übertragen.

(2) Im Teilverfahren Wiederkehrende Auszahlungen werden neben den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen mit summarischer Übertragung alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übertragen. Nach der Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter zu prüfen, ggf. ist die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr aufzuheben.

3.1.2 Nicht abgewickelte Abschlage

Nicht abgewickelte Abschlage werden einzeln in das neue Haushaltsjahr ubertragen. Fur jedes Sachbuchkonto wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen erstellt. Vor diesem Hintergrund sollen die nicht abgewickelten Abschlage moglichst rechtzeitig abgeschlossen werden.

3.1.3 Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschusse

Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschusse werden automatisch in das neue Haushaltsjahr ubertragen. Einzelverwahrungen und -vorschusse werden je Kontrollnummer einzeln, Sammelverwahrungen und -vorschusse mit ihrem Bestand je Sachbuchkonto in einer Summe (Saldo) ubertragen. Fur jedes dieser Konten wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen/Vorschusse des Haushaltsjahres 2022 erstellt und in BETA 93 abgelegt.

3.1.4 Selbstbewirtschaftungskonten

Die Selbstbewirtschaftungskonten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulassig, auf die Konten des Haushaltsjahres 2023 ubertragen. Auf Nummer 1.12 wird verwiesen.

3.1.5 Saldo der noch bestehenden Festlegungen

Der Saldo der noch bestehenden Festlegungen des Haushaltsjahres 2022 wird in die Konten des Haushaltsjahres 2023 ubertragen. Zugleich werden die Festlegungen im Haushaltsjahr 2022 ausgebucht. Bei flexibilisierten Titeln werden mit den Festlegungen auch die dadurch gebundenen Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr ubertragen. Dies gilt nicht im Abrufverfahren.

3.1.6 Gebuchte Verpflichtungen

(1) Zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 gebuchte Verpflichtungen werden - unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung - einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2023 übernommen. Gebuchte Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 2024 werden getrennt nach Fälligkeitsjahren als Verpflichtungen „Vorjahre“ in das Haushaltsjahr 2023 übernommen.

(2) Auch beim Abschluss des Haushaltsjahres 2022 wird auf die Übersendung der besonderen Kontoauszüge (BRH720) verzichtet. Es besteht für den Bereich der eingegangenen Verpflichtungen unverändert die Buchungspflicht nach § 71 Absatz 1 BHO. Zum Monatsabschluss November 2022 wird ein zusätzlicher Kontoauszug mit allen bislang gebuchten Verpflichtungen ausgeliefert. Dieser HKR-Kontoauszug dient zur Überprüfung des Verpflichtungsstandes. Eventuelle Unstimmigkeiten sollten möglichst bis zum 10. Januar 2023, spätestens jedoch bis zum letzten Erfassungstag, dem 11. Januar 2023, (Buchungstag 12. Januar 2023) bereinigt werden.

3.1.7 Hauptgruppen 7 und 8

Bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 wird das Gesamt-Ist der Ausgaben der Vorjahre einschließlich des Jahres 2022 auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2023 übertragen.

3.1.8 Flexible Bewirtschaftungsregelungen

Gemäß § 19 BHO in Verbindung mit § 5 Absatz 4 HG 2022 sind die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar.

3.1.9 Ausgabereste

(1) Zur Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten wird auf Nummer 3 des Haushaltsführungs-rundschreibens 2022 verwiesen.

(2) Vor der Bildung von Ausgaberesten sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereste, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit dem Kennzeichen ++FL22++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2022 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2023 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2022 in Abgang gestellt.

(3) In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgabereist (Kennzeichen ++FL22++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2023 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2022 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.1.5).

3.2 Listen

Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen erstellt. Durch die Änderung der Listdrucksteuerung (Erlass vom 14. April 2021 Gz II E 4 – H 2305/21/10004 Dok 2021/0428079) erfolgt, mit Ausnahme besonderer Listen im Jahresabschluss, grundsätzlich keine papiermäßige Übersendung der Listen mehr. Der Bewirtschafter kann Listen über den letzten Buchungstag hinaus in den Dialoganwendungen des HKR- Verfahrens bzw. über BETA 93 anfordern.

3.3 ZÜV-Listen

Die im Jahresabschluss erstellten ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770 werden in Beta 93 zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4. Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des

Haushaltsjahres 2022 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landeskassen die erforderlichen Abschlussergebnisse **bis zum 10. Januar 2023** (Eingang) an die Bundeskasse.